

**Satzung der Stadt Bad Buchau über die Freigabe der Ladenöffnungszeit
an den Sonntagen 11. Mai 2025 und 26. Oktober 2025**

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) erlässt der Gemeinderat der Stadt Bad Buchau am 19. Februar 2025 folgende Satzung:

§ 1

An den Sonntagen 11. Mai 2025 und 26. Oktober 2025 dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Bad Buchau entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz nach Maßgabe dieser Satzung von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Entsprechend § 12 Ladenöffnungsgesetz dürfen in Verkaufsstellen Arbeitnehmer am Sonntag nur während der zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden.

Auf die Regelungen zum besonderen Arbeitnehmerschutz gem. § 12 Ladenöffnungsgesetz wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 des Ladenöffnungsgesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung aufgrund dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Bad Buchau, den 19. Februar 2025

 

Diesch
Bürgermeister